

Niederschrift



Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bornheim am Mittwoch, 13.05.2020, 18:00 Uhr, in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	43/2020
StEA Nr.	7/2020

Anwesende

Vorsitzender

Schwarz, Wolfgang CDU-Fraktion

Mitglieder

Breuer, Paul fraktionslos
Engels, Hans Günther CDU-Fraktion ab TOP 4 tw.
Feldenkirchen, Hans Gerd UWG/Forum-Fraktion
Geuer, Theo CDU-Fraktion
Hanft, Wilfried SPD-Fraktion
Keils, Ewald CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute SPD-Fraktion
Krüger, Frank W. SPD-Fraktion
Peters, Anna SPD-Fraktion
Prinz, Rüdiger CDU-Fraktion
Roitzheim, Frank UWG-Fraktion
Schulz, Heinz-Peter Fraktion-DIE LINKE
Stadler, Harald SPD-Fraktion
Velten, Konrad CDU-Fraktion
Wehrend, Lutz CDU-Fraktion

stv. Mitglieder

Böhme, Maria, Dr. Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Freynick, Jörn FDP-Fraktion
Hochgartz, Markus Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Marx, Hans Heinrich CDU-Fraktion
Müller, Heinz UWG/Forum-Fraktion
Schmitz, Rolf CDU-Fraktion
Strauff, Bernhard CDU-Fraktion

beratende Mitglieder

Will, Madeleine, Dr. Seniorenbeirat

Verwaltungsvertreter

Erl, Andreas
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Brief, Rolf UWG/Forum-Fraktion
Gesell, Andrea Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Knapstein, Günter CDU-Fraktion
Lamprichs, Holger CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Teilflächennutzungsplan Windenergie; Potenzialflächenanalyse	017/2020-7
5	9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf; Ergebnis der Offenlage; Beschluss	305/2020-7
6	Bebauungsplan He 31, Ergebnis erneute Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag	291/2020-7
7	Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Bo 17 in der Ortschaft Bornheim	294/2020-7
8	Antrag der CDU-Fraktion vom 06.04.2020 betr. Zugangsbeschränkung - Installierung einer Schranke	289/2020-9
9	Antrag der UWG/Forum-Fraktion vom 14.04.2020 betr. Erteilung eines Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Ka 03	309/2020-7
10	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 30.03.2020 (Eingang 15.04.2020) betr. Konkretisierung und Realisierung einer Umgehungsstraße am Knotenpunkt Hersel	312/2020-7
11	Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 30.01.2020 betr. Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen	112/2020-12
12	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.04.2020 betr. Rheinspange	323/2020-7
13	Mitteilung betr. der Versetzung der historischen Wasserpumpe vom Parkplatz des Rathauses	284/2020-6
14	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich StEA)	144/2020-1
15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	316/2020-1
16	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Wolfgang Schwarz eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlussfähig ist.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt auf Antrag der CDU-Fraktion, den Tagesordnungspunkt 13 von der Tagesordnung abzusetzen.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-12, 14-16.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Die neu gewählte sachkundige Bürgerin Frau Maria Böhme wurde durch den AV Herrn Schwarz eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, indem sie durch Erheben von ihrem Platz, während sich auch alle anderen Anwesenden von ihren Plätzen erheben, ihr Einverständnis mit folgender Formel bekundet:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde."

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die gestellte mündliche Einwohnerfrage und die Antwort ist als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Anlagen siehe Seite 14 und 15

4	Teilflächennutzungsplan Windenergie; Potenzialflächenanalyse	017/2020-7
----------	---	-------------------

Die Bitte der CDU-Fraktion, eine visuelle Darstellung (wie sehen 230 bzw. 240 Meter hohe Windräder in der Rheinebene und 150 Meter hohe Windräder am Waldrand zur Gemeinde Swisttal aus) in einer der nächsten Sitzungen vorzulegen, wurde aufgenommen.

Die CDU-Fraktion beantragt, Ziffer 3 des Beschlussentwurfes wie folgt zu fassen:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die Flächen des Landschaftsschutzgebietes, die nach Ansicht des Fachausschusses einen besonderen Schutz genießen sollen, im Zuge der Abwägung gesondert zu betrachten.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung

1. beschließt über die in der Potenzialflächenanalyse festgelegten folgenden Ausschlusskriterien:

Harte Ausschlusskriterien (Tabuzonen):

- Im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB
- Bestandsgeschützte bauliche Anlagen im Außenbereich
- Flächen, die im geltenden Flächennutzungsplan als Siedlungsflächen oder als Flächen mit einer Nutzung dargestellt sind, die mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen dauerhaft unverträglich sind
- Freihalteflächen für Verkehrsanlagen und Leitungstrassen
- Freihalteflächen von Gewässern
- Flächen innerhalb ausgewiesener Natura 2000-Gebiete
- Flächen innerhalb gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG)
- Flächen innerhalb förmlich festgesetzter Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) und Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
- Flächen innerhalb einer förmlich festgesetzten Wasserschutzzone (in Bornheim nicht vorhanden)
- Flächen mit einer Windhöffigkeit von < 2 m/s im Jahresdurchschnitt in 135 m über Grund

Weiche Ausschlusskriterien (Tabuzonen)

- Flächen mit einem Abstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen, die als solche im geltenden Flächennutzungsplan für das Gebiet der Stadt Bornheim dargestellt sind, und Flächen mit einem Abstand von 350 m zu einem im Außenbereich gelegenen, bestandsgeschützten Wohngebäude
 - Abstandsflächen für Verkehrsanlagen und Leitungstrassen
 - Flächen mit Waldbeständen
 - Flächen zum Schutz der Natur
 - Flächen mit einer Windhöffigkeit von < 6,25 m/s im Jahresdurchschnitt in 135 m über Grund
 - Potenzialflächen unter 1 ha Größe
2. beauftragt die Verwaltung im Verfahren zu prüfen, in wieweit die Flächen zum Schutz der Flugsicherheit in der Umgebung von Flugplätzen als Ausschlusskriterium zu berücksichtigen sind.
 3. beschließt, die Flächen des Landschaftsschutzgebietes, die nach Ansicht des Fachausschusses einen besonderen Schutz genießen sollen, im Zuge der Abwägung gesondert zu betrachten.
 4. beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des Ergebnisses der Potenzialflächenanalyse und des Beschlusses über die Ausschlusskriterien die Eignungsflächen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vorzubereiten.

Einstimmig -

5	9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf; Ergebnis der Offenlage; Beschluss	305/2020-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. die vorliegende 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf mit der vorliegenden Begründung.

- Einstimmig -

6	Bebauungsplan He 31, Ergebnis erneute Offenlage, Satzungsabschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag	291/2020-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes He 31 die Stellungnahmen inklusive Be-

schlussentwürfe der Stadt Bornheim,

2. zu den Stellungnahmen aus den erneuten Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie der Beteiligungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes He 31 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
3. den vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes He 31 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung,
4. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden Anlagen.

- Einstimmig -

7	Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Bo 17 in der Ortschaft Bornheim	294/2020-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat folgende Satzung zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bornheim vom _____ über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Ortschaft Bornheim (Bereich Bebauungsplan Bo 17)

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Bornheim hat der Rat der Stadt Bornheim am 13.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 17 beschlossen.
Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich liegt zwischen Secundastraße und Burgstraße, beidseitig der Ohrbachstraße.

Auf die beiliegende Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

§ 3

1. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
 - c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

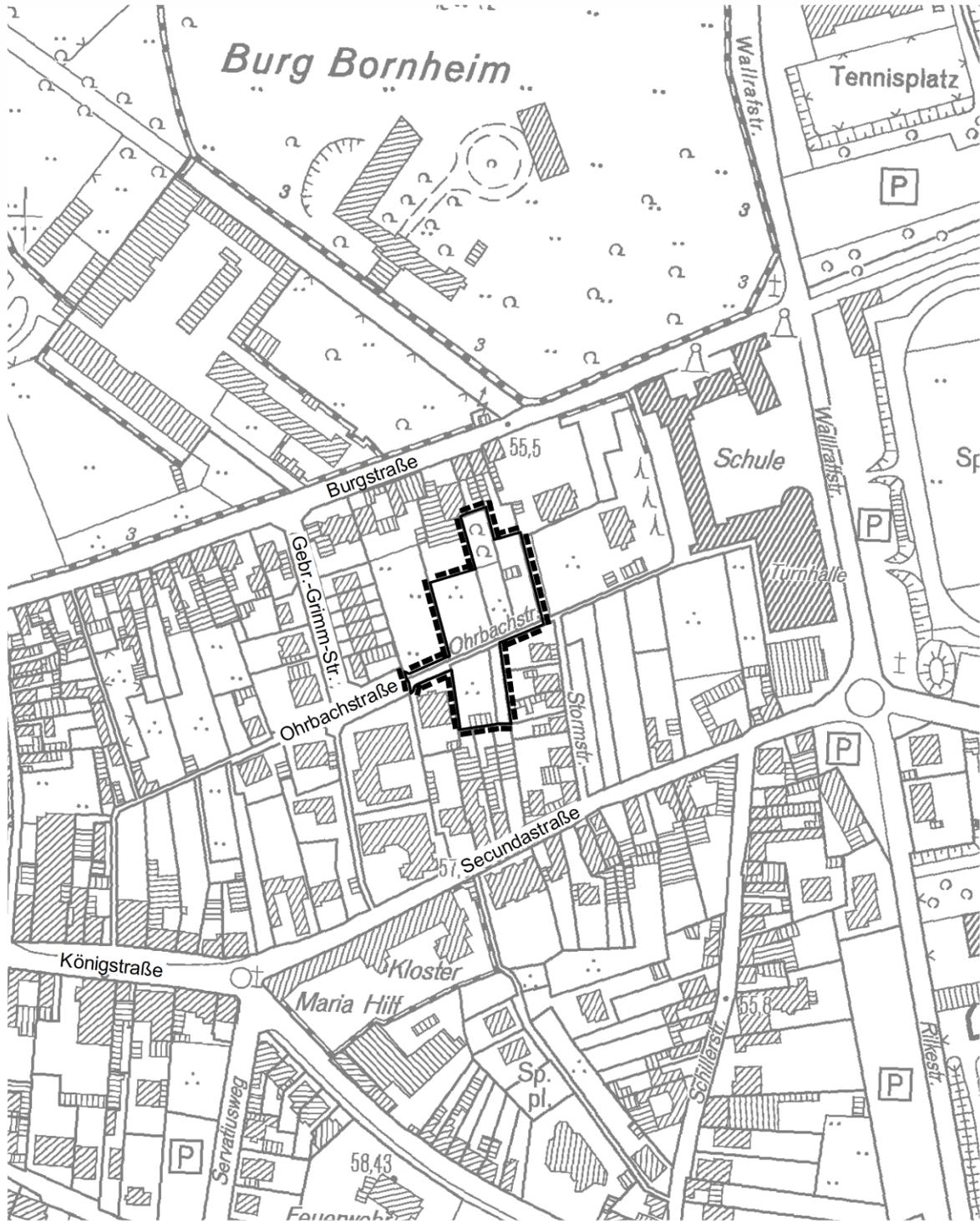
1. Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes - spätestens nach Ablauf von zwei Jahren - außer Kraft.

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 17

in der Ortschaft Bornheim



06.09.2018



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim 2018



--- Grenze des Geltungsbereiches

- Einstimmig -

8	Antrag der CDU-Fraktion vom 06.04.2020 betr. Zugangsbeschränkung - Installierung einer Schranke	289/2020-9
----------	--	-------------------

Die CDU-Fraktion beantragt, dass die Verwaltung mit der Bundesstraßenverwaltung als Eigentümer der Fläche Kontakt aufnimmt, um eine mögliche Sperrvorrichtung anzuregen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung Kontakt mit der Bundesstraßenverwaltung als Eigentümer der Fläche aufzunehmen, um eine mögliche Sperrvorrichtung anzuregen.

- Einstimmig -

9	Antrag der UWG/Forum-Fraktion vom 14.04.2020 betr. Erteilung eines Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Ka 03	309/2020-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung vertagt den Antrag der UWG/ FORUM vom 13.04.2020 in die nächste Sitzung.

- Einstimmig -

10	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 30.03.2020 (Eingang 15.04.2020) betr. Konkretisierung und Realisierung einer Umgehungsstraße am Knotenpunkt Hersel	312/2020-7
-----------	--	-------------------

Die Anträge der SPD-Fraktion,

1. Eine Variante für die Umgehungsstraße zu entwickeln, die den Anschluss der neuen Umgehungsstraße an die L300 zusammen mit der Einmündung der Rheinstraße auf die L300 vorsieht.

Die Wohnbebauung in Hersel soll dabei so weit wie möglich umfahren werden. Die Linienführung der Umgehungsstraße soll auf der Fläche zwischen den Varianten 1a und 1b verlaufen und mit der Einmündung auf die L300 auf Höhe der Rheinstraßeneinmündung enden. Dabei soll die Anbindung der L300, der neuen Umgehungsstraße und der Rheinstraße mit einem angemessenen Kreisverkehr vorgesehen werden.

2. Die Wegeführung des Radweges innerhalb des Grünen C so vorzunehmen, dass der Radverkehr kreuzungsfrei die neue Umgehungsstraße mit einer Fahrradunterführung quert, um die bisherige Wegeführung zwischen Rheinstraße und Rhein auf dem bisherigen Weg aufrechtzuerhalten.
3. Die neue Umgehungsstraße auch mit einem Radweg vorzusehen. Im Einmündungsbereich an der L300 soll dieser Radweg eine sichere Anbindung an das bestehende Radwegenetz erhalten.
4. Den Bahnübergang der L118 über die Stadtbahnlinie 16 dauerhaft aufrechtzuerhalten und mit dem Straßenbaulastträger und der HGK dafür zu sorgen, dass die technischen Voraussetzungen für einen dauerhaften Schranken- und Ampelbetrieb gegeben sind.
5. Für den ökologischen Ausgleich der Baumaßnahme im Plangebiet Ersatzpflanzungen als landschaftsgestaltende Maßnahme mit einzuplanen.
6. Ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten mit dem Ziel,

die neue Streckenführung für die Umgehungsstraße als Hauptverkehrsstraße darzustellen und einen Einmündungsbereich als Kreisverkehr gestalten zu können.

7. Zur Finanzierung alle n Frage kommenden Fördermittel in Anspruch zu nehmen, die gleichzeitig den bisherigen Bahnübergang an der L118 bestehen lassen.

werden mit einem Stimmenverhältnis von
06 Stimmen für die Anträge (SPD, LINKE)
17 Stimmen gegen die Anträge (CDU, UWG, FDP, B90/Grüne, Breuer)
abgelehnt.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt beauftragt die Verwaltung,

1. ausschließlich die in der Vorlage 067/2020-7 vorgestellte Variante 1a weiterzuvorführen und alle notwendigen Maßnahmen zu veranlassen,
2. nach Realisierung der Umgehungsstraße (Variante 1A) den Bahnübergang der Linie 16 an der Kreuzung L118 – L300 für sämtlichen Verkehr offen zu belassen und keinerlei Planungen die eine Schließung oder Einschränkungen dieses Übergangs beinhalten zuzulassen,
3. ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten mit dem Ziel, die Strecke der Variante 1a als Hauptverkehrsstraße darzustellen,
4. die Möglichkeiten einer Finanzierung durch eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme zu prüfen und dem Ausschuss das Ergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1

15 Stimmen für den Beschluss (CDU, FDP, UWG, Breuer)
08 Stimmen gegen den Beschluss (SPD, B90/Grüne, LINKE)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2

Einstimmig
bei 2 Stimmenthaltungen (B90/Grüne)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3

15 Stimmen für den Beschluss (CDU, FDP, UWG, Breuer)
07 Stimmen gegen den Beschluss (SPD, B90/Grüne)
01 Stimmenthaltung (LINKE)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 4

Einstimmig

11	Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 30.01.2020 betr. Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen	112/2020-12
----	---	--------------------

-Kenntnis genommen-

Die Verwaltung erläutert auf S. 2 f. unter Landwirtschaftliche Flächen, dass die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten ist, wenn die Wiederaufnahme der Nutzung innerhalb von 10 Jahren nach Auslaufen der Unterbrechung ungeachtet der zwischenzeitlich entstandenen Realvegetation erfolgt. Der nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstandene Ist-Zustand sei als "Natur auf

Zeit" zu werten und müsse bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht berücksichtigt werden. Das Argument Natur auf Zeit wird auch auf S. 3 unter Abgrabungen wieder aufgegriffen. Die ehemalige landwirtschaftliche Nutzfläche im Bereich des Bebauungsplans He 31 wurde bereits seit 1994 zur Kies- und Sandgewinnung - also vor 26 Jahren abgegraben.

Frage: Ist hiermit die Begründung der Verwaltung noch haltbar, bei den am Ortsrand von Hersel liegenden Abgrabungsflächen (He 30, He 31 und He 28) handele es sich um "Natur auf Zeit" auf Brachflächen, die es erlaube, bei den Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen nur eine landwirtschaftliche Nutzung zugrunde zu legen, obwohl diese agrarische Nutzung weit mehr als 10 Jahre zurück liegt?

Nach dem Ende der Abgrabung bildeten sich im Bereich der Bebauungspläne He 28, He 30 und He 31 durch Sukzession eine wertvolle Realvegetation mit Biotopen, von denen z.B. das vom Bebauungsplan He 31 mitbetroffene Biotop GB-5208-0027 (Kleingewässer mit Uferstreifen) gesetzlich unter Schutz gestellt wurde, so dass seine Teilverlagerung nur durch eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreise als Ausnahme von den Verboten des § 30 (4) des Bundesnaturschutzgesetzes unter Beteiligung der Naturschutzverbände möglich war. Zudem siedelten sich im Bereich der genannten Bebauungspläne zahlreiche planungsrelevante, bedrohte Tierarten an, bei denen funktionserhaltende Maßnahmen ergriffen werden mussten, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, welche zum Scheitern der Bebauungspläne geführt hätten (Feldlerche, Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Wechselkröte, Kreuzkröte, Zauneidechse, vgl. Kölner Büro für Faunistik: Ergänzende Artenschutzprüfung, Februar 2020, S. 32 ff). Die Verwaltung behauptet auf S. 3 unter Abgrabungen dennoch, dass die Beseitigung von durch Sukzession entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbildes auf diesen Abgrabungsflächen nicht als Eingriff zu bewerten seien. Neben der Begründung "Natur auf Zeit" wird auf das Landesnaturschutzgesetz NRW hingewiesen, in dem ausgeführt wird, dass bei Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, die Beseitigung von zwischenzeitlich auf den Brachflächen der ehemaligen Abgrabungen entstandener Vegetation und von Biotopen nicht als Eingriffe gelten (S. 3). Die Verwaltung räumt zwar auf S. 4 in ihrer Antwort auf Frage 2 ein, dass ihr keine juristischen Entscheidungen für diese Vorgehensweise vorliegen. Allgemeine juristische Auffassung ist es jedoch, dass sich der Passus im Landesnaturschutzgesetz auf die Folgenutzung von Industrie- und Gewerbebrachen mit ihren Gebäuden und Straßen bezieht. Eine Nutzung von Abgrabungsflächen im baulichen und im verkehrlichen Sinn gibt es laut juristischer Einschätzung dagegen nicht.

Frage: Auf welcher Rechtsgrundlage fußt die Auffassung der Verwaltung, Abgrabungsflächen würden für bauliche und verkehrliche Zwecke genutzt und wie erklärt die Verwaltung die Tatsache, dass auf den Abgrabungsflächen durch Sukzession Biotope entstanden sind und sich Arten angesiedelt haben, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind?

Die Verwaltung begründet ihr ursprüngliche Vorgehen, bei den Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen nicht den realen Zustand der Brachfläche zugrunde gelegt zu haben, sondern eine angenommene landwirtschaftliche Nutzung mit einem deutlich geringeren Ausgleich, u.a. damit, dass dies der Regelfall sei (S. 3). Nur weil für den Bereich He 31 noch immer keinen rechtskräftigen Rekultivierungsbescheid des Kreises gibt, sondern nur einen Entwurf, sei man schließlich auf die von Anfang an erhobenen Forderungen des LSV, des BUND und des NABU eingegangen, die Bilanzierung auf Grundlage des realen Ist-Zustands des Plangebietes mit einem deutlich höheren Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft zu erstellen (S. 4 unter Bebauungsplan He 31).

Frage: Sah der Entwurf des Rekultivierungsbescheids des Rhein-Sieg-Kreises zu irgend einem Zeitpunkt für die Bereiche der Bebauungspläne He 30 und 31 eine ackerbauliche Fol-

genutzung nach Abschluss der Kies- und Sandgewinnung vor und was sieht der aktuelle Entwurf des Rekultivierungsbescheids des Kreises für das Gebiet der ehemaligen Golfplatzplanung und das Baugebiet He 31 vor?

Antwort:

Die Antworten erfolgen schriftlich.

12	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.04.2020 betr. Rhein-spange	323/2020-7
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Hanft

1. betr. Umweltverträglichkeitsstudie, die Auswirkungenanalyse folgt für die Varianten
Wird die Stadt da aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben oder kann die Stadt da aus eigener Initiative etwas dazu beisteuern?

Antwort:

Die Stadt wird dies aus eigener Initiative tun, weil die Stadt eine förmliche Aufforderung zur Stellungnahme bisher nicht erhalten hat. Zu den verkehrlichen Dingen wurde bereits eine kurze Stellungnahme abgegeben. Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 17.06.2020 wird all dies in einer Vorlage dargestellt.

2. Beantwortung von Leistungsfähigkeit der Konten der L 300 und L 192
Was die Leistungsfähigkeit dieser Konten angeht, hat die Stadt eigene Erkenntnisse, die in einem solchen Verfahren beigesteuert werden können.
Beabsichtigt die Verwaltung das?

Antwort:

Ja, das beabsichtigt die Verwaltung. Bisher war es außerordentlich schwierig eine angemessene Beteiligung der Kommune zu erreichen, weil die Vorstellungen des Landesbetriebes zur Beteiligung der Kommunen eine sehr interessante ist, aber nicht eine, die den kommunalen Interessen gerecht wird. Dies wurde bereits kritisch gegenüber dem Landesbetrieb geäußert. Für die Sitzung am 17.06.2020 werden die Vertreter des Landesbetriebes erwartet.

3. betr. Variante W3 und W4, bisher keine Verkehrsbewertung vorgenommen
Hält die Verwaltung auf dieser Grundlage eine Entscheidung für eine vertiefende weiter zu untersuchende Variante für realistisch oder gegeben?
betr. Beteiligung von politischen Vertretern und Verwaltungsvertretern
Ist es noch realistisch zu sagen, dass eine solch vertiefende Variante eingeleitet bzw. beschlossen werden soll, insbesondere unter dem Aspekt, dass der Termin am 30.04.2020 nicht stattgefunden hat?

Antwort:

Nachdem was bisher bekannt ist, wird es für unrealistisch gehalten bis zum Jahresende zu konkreten Aussagen über einzelne Trassenvarianten zu kommen.

AM Schulz

An welche Fraktionen sind die Einladungen gegangen? Die Fraktion Die LINKE hat keine erhalten.

Antwort:

Das Beteiligungsverfahren des Landesbetriebes ist undurchsichtig. Dies kann am 17.06.2020 mit den Vertretern besprochen werden.

13	Mitteilung betr. der Versetzung der historischen Wasserpumpe vom Parkplatz des Rathauses	284/2020-6
-----------	---	-------------------

- abgesetzt -

14	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich StEA)	144/2020-1
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	316/2020-1
-----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Vorlage-Nr. 316/2010-1 Kenntnis genommen.

16	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Peters betr. Unternehmen PCCSE plant in Niederkassel eine Ethylenoxidproduktions- und Verarbeitungsanlage am Evonik Standort, Krebsraten erhöhen sich bei solchen Anlagen Ist die Verwaltung informiert und wie schätzt die Verwaltung die Gefahr für Bornheimer Bürger ein, sollte es zu diesem Produktionsstandort in Niederkassel kommen?

Antwort:

Die Verwaltung hat lediglich durch die Presse Kenntnis erlangt. Eine förmliche Beteiligung der Verwaltung hat es bisher nicht gegeben.

AM Stadler betr. Beschluss vom 26.01.2016 Gestaltungssatzung zur Anbringung von großflächigen Werbetafeln/Plakatwänden/Leuchtreklamen vorzulegen

1. Kann die Verwaltung darauf hinwirken, dass die Plakate, die auf abgelaufene Termine hinweisen, in der Königstraße entfernt werden?

Antwort:

Wenn jetzt verschiedene Veranlasser ihre Plakate hängen lassen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die auf Grund von Corona derzeit durch das überlastete Ordnungsamt nicht direkt geahndet werden kann.

2. Kann der Beschluss vom 26.01.2016 bald umgesetzt werden?

Antwort:

Es wurde berichtet, warum bestimmte Dinge nicht umgesetzt werden können. Es gibt andere Prioritäten. Im Arbeitskreis Städtebau kann das Thema thematisiert werden.

3. Kann dem Betreiber der Kaiserhalle keine Mail geschrieben werden, die Plakate zu beseitigen?

Antwort:

Die Anträge werden abgearbeitet.

AM Engels betr. Kardorf, Einzeichnung alternierendes Parken Lindenstraße/Jennerstraße, Ortstermin mit Herrn Gatz

1. Wie wird da jetzt weiter vorgegangen? Wann erfolgt die Einzeichnung?

Antwort:

Es hat eine Begehung mit dem Ortsvorsteher stattgefunden. Die Polizei sah sich nicht in der Lage an dem Termin teilzunehmen, so dass die verkehrsbehördliche Anhörung noch zu ergänzen ist.

Sobald das Verfahren beendet ist, steht einer alternierenden Anordnung von Parkplätzen nichts mehr im Wege.

Bei der Jennerstraße werden neben alternierenden Parken auch Verkehrskissen diskutiert.

2. Kann bis August die Planung vorliegen, damit diese dann den Bürgern vorgestellt werden kann?

Antwort:

Die Skizzierung liegt der Verkehrsbehörde vor. Das Anhörverfahren hat aber noch nicht stattgefunden. Konkrete bauliche Realisierungsperspektiven können nicht formuliert werden.

AM Schulz betr. Kuckucksweg 2-14, extreme Schlaglöcher, Verkehrsgefährdung

- 1 Können die Schlaglöcher beseitigt werden?

Antwort:

Dies wird an den SBB weitergeleitet und kann jederzeit auf der Homepage direkt gemeldet werden.

2. Dies wurde bereits über die Homepage mitgeteilt, aber bisher ist keine Reaktion erfolgt.

Antwort:

Herr Schier bittet dies nochmals mitzuteilen, damit dem nachgegangen werden kann.

Ende der Sitzung: 20:12 Uhr

gez. Wolfgang Schwarz
Vorsitz

gez. Petra Altaner
Schriftführung



BORNHEIMER BÜRGERSTIFTUNG

„Unsere Kinder – Unsere Zukunft“

Bornheim, den 13. Mai 2020

An den Vorsitzenden des
Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bornheim

Betr.: Antrag Aufstellungsbeschuß bzgl. K03 Kardorf

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

mit Erstaunen nehmen die Vorstandsmitglieder, heute hier durch Gottfried Düx, Lindenstr. 46, 53332 Bornheim vertreten, zur Kenntnis, daß der Tagesordnungspunkt Nr. 9 von der Sitzungsliste gestrichen wurde. Dies ruft Unverständnis auf, zumal der Vorgang seit mehrere Monaten bei der zuständigen Fachabteilung der Bornheimer Stadtverwaltung anhängig ist und von dort mehrfach versichert wurde, daß alle zur Fassung des Aufstellungsbeschuß notwendigen Unterlagen vorliegen. Desweiteren ist der Vorgang mit allen im Stadtrat vertretenen Fraktionen besprochen worden und findet entsprechende Unterstützung.

Im Hinblick auf die in diesem Jahr 15jährige Tätigkeit der Bornheimer Bürgerstiftung -unsere Kinder unsere Zukunft- und der sicherlich von allen hier Anwesenden Ausschussmitgliedern gewollte Unterstützung des geplanten Bauvorhabens zur Bereitstellung von Wohnbauflächen in Kardorfer Zentrumslage für einen förderungsfähigen Interessentenkreis stelle ich die Anfrage, wie verbindlich die Aussage ist, daß der beantragte Aufstellungsbeschuß anläßlich der kommenden Sitzung des Stadtentwicklungsausschuss behandelt wird und dadurch keine weiteren Verzögerungen im Planungsverfahren eintreten. Dies auch unter dem Aspekt, daß die Wohnraumförderung, z.B. im Hinblick auf das Baukindergeld nach der derzeitigen Gesetzeslage zum Jahresende ausläuft.

Mit freundlichen Grüßen.

G.Düx

-Vorstandsmitglied der Bornheimer Bürgerstiftung unsere Kinder- unsere Zukunft

Rathausstraße 2 • 53332 Bornheim • Telefon +49 2227 932020 • Telefax +49 2227 91995102
info@bornheimer-buergerstiftung.de • www.bornheimer-buergerstiftung.de

Volksbank Köln Bonn eG • Konto DE41 3806 0186 0123 1231 23 • Kretssparkasse Köln DE70 3705 0299 0050 0000 34

Antwort

Wie der Vorlage zu Top 9 zu entnehmen ist, ist die Befassung im Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner nächsten Sitzung vorgesehen. Das Vorsehen ist eine ernsthafte Planungsabsicht der Stadtverwaltung, die nur so bestätigt werden kann, wie sie in der Vorlage dargestellt ist.

Man kann mit großer Sicherheit davon ausgehen, dass die Vorlage am 10.06.2020 oder 17.06.2020 im Ausschuss für Stadtentwicklung behandelt wird.